

Verordnung (EG) Nr. 116/2009 des Rates vom 18. Dezember 2008 über die Ausfuhr von Kulturgütern

ANHANG I

Kategorien von Kulturgütern nach Artikel 1

1. Mehr als 100 Jahre alte archäologische Gegenstände aus
 - Grabungen und archäologischen Funden zu Lande oder unter Wasser | 9705 00 00 |
 - archäologischen Stätten | 9706 00 00 |
 - archäologischen Sammlungen
2. Bestandteile von Kunst- und Baudenkmalern oder religiösen Denkmälern, die aus deren Aufteilung stammen und älter sind als 100 Jahre | 9705 00 00 9706 00 00 |
3. Bilder und Gemälde, die nicht unter die Kategorien 4 oder 5 fallen, aus jeglichem Material und auf jeglichem Träger vollständig von Hand hergestellt [1] | 9701 |
4. Aquarelle, Gouachen und Pastelle, auf jeglichem Träger vollständig von Hand hergestellt [1] | 9701 |
5. Mosaik, die nicht unter die Kategorien 1 oder 2 fallen, aus jeglichem Material vollständig von Hand hergestellt, und Zeichnungen, aus jeglichem Material und auf jeglichem Träger vollständig von Hand hergestellt [1] | 6914 9701 |
6. Original-Radierungen, -Stiche, -Serigraphien, und -Lithographien und lithographische Matrizen sowie Original-Plakate [1] | Kapitel 49 9702 00 00 8442 50 99 |
7. Nicht unter die Kategorie 1 fallende Originalerzeugnisse der Bildhauerkunst und Kopien, die auf dieselbe Weise wie das Original hergestellt worden sind [1] | 9703 00 00 |
8. Photographien, Filme und die dazugehörigen Negative [1] | 3704 3705 3706 4911 91 80 |
9. Wiegendrucke und Handschriften, einschließlich Landkarten und Partituren, als Einzelstücke oder Sammlung [1] | 9702 00 00 9706 00 00 4901 10 00 4901 99 00 4904 00 00 4905 91 00 4905 99 00 4906 00 00 |
10. Bücher, die älter sind als 100 Jahre, als Einzelstücke oder Sammlung | 9705 00 00 9706 00 00 |
11. Gedruckte Landkarten, die älter sind als 200 Jahre | 9706 00 00 |
12. Archive aller Art, mit Archivalien, die älter sind als 50 Jahre, auf allen Trägern | 3704 3705 3706 4901 4906 9705 00 00 9706 00 00 |
13. a) Sammlungen [2] und Einzelexemplare aus zoologischen, botanischen, mineralogischen oder anatomischen Sammlungen | 9705 00 00 |
b) Sammlungen [2] von historischem, paläontologischem, ethnographischem oder numismatischem Wert | 9705 00 00 |
14. Verkehrsmittel, die älter sind als 75 Jahre | 9705 00 00 Kapitel 86—89 |
15. Sonstige Antiquitäten, die nicht unter die Kategorien A1 bis A14 fallen |
 - a) zwischen 50 und 100 Jahre alte Antiquitäten |
 - Spielzeug, Spiele | Kapitel 95 |
 - Gegenstände aus Glas | 7013 |
 - Gold- und Silberschmiedearbeiten | 7114 |
 - Möbel und Einrichtungsgegenstände | Kapitel 94 |
 - optische, photographische und kinematographische Instrumente | Kapitel 90 |
 - Musikinstrumente | Kapitel 92 |

Uhrmacherwaren | Kapitel 91 |
Holzwaren | Kapitel 44 |
keramische Waren | Kapitel 69 |
Tapisserien | 5805 00 00 |
Teppiche | Kapitel 57 |
Tapeten | 4814 |
Waffen | Kapitel 93 |
b) über 100 Jahre alte Antiquitäten | 9706 00 00 |

A. Die Kulturgüter, die unter die Kategorien A.1 bis A.15 fallen, wurden von der vorliegenden Verordnung nur erfasst, wenn ihr Wert mindestens den in Teil B aufgeführten Wertgruppen entspricht.

B. Wertgruppen, die bestimmten in Teil A genannten Kategorien entsprechen (in Euro)

Wert:

Wertunabhängig

- 1 (archäologische Gegenstände)
- 2 (Aufteilung von Denkmälern)
- 9 (Wiegendrucke und Handschriften)
- 12 (Archive)

15000

- 5 (Mosaik und Zeichnungen)
- 6 (Radierungen)
- 8 (Photographien)
- 11 (gedruckte Landkarten)

30000

- 4 (Aquarelle, Gouachen und Pastelle)
- 7 (Bildhauerkunst)

50000

- 10 (Bücher)
- 13 (Sammlungen)
- 14 (Verkehrsmittel)
- 15 (sonstige Gegenstände)

150000

- 3 (Bilder)

Die Erfüllung der Voraussetzungen im Hinblick auf den finanziellen Wert ist bei Einreichung des Antrags auf Erteilung einer Ausfuhrgenehmigung zu beurteilen. Der finanzielle Wert ist der Wert des Kulturgutes in dem in Artikel 2 Absatz 2 genannten Mitgliedstaat.

Für die Mitgliedstaaten, in denen der Euro nicht die Währung ist, werden die in Anhang I aufgeführten und in Euro ausgedrückten Wertgruppen in die jeweilige Landeswährung umgerechnet und in dieser Währung ausgedrückt, und zwar zu dem Umrechnungskurs vom 31. Dezember 2001, der im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften veröffentlicht wurde. Diese Beträge in der jeweiligen Landeswährung werden mit Wirkung vom 31. Dezember 2001 alle zwei Jahre überprüft. Die Berechnung stützt sich auf das Mittel der Tageswerte dieser Währungen ausgedrückt in Euro,

während der 24 Monate, die am letzten Tag des Monats August enden, der der Überprüfung mit Wirkung vom 31. Dezember vorausgeht. Diese Berechnungsmethode wird auf Vorschlag der Kommission vom Beratenden Ausschuss für Kulturgüter grundsätzlich zwei Jahre nach der ersten Anwendung überprüft. Bei jeder Überprüfung werden die in Euro ausgedrückten Wertgruppen und die entsprechenden Beträge in Landeswährung regelmäßig in den ersten Tagen des Monats November, der dem Zeitpunkt vorausgeht, zu dem die Überprüfung wirksam wird, im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht.

[1] Die älter sind als 50 Jahre und nicht ihren Urhebern gehören.

[2] Im Sinne des Urteils des Gerichtshofs in der Rechtssache 252/84: "Sammlungsstücke im Sinne der Tarifnummer 9705 des GZT sind Gegenstände, die geeignet sind, in eine Sammlung aufgenommen zu werden, das heißt Gegenstände, die verhältnismäßig selten sind, normalerweise nicht ihrem ursprünglichen Verwendungszweck gemäß benutzt werden, Gegenstand eines Spezialhandels außerhalb des üblichen Handels mit ähnlichen Gebrauchsgegenständen sind und einen hohen Wert haben."

(Quelle: <http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?qid=1398149140729&uri=CELEX:32009R0116>)